



An alle örtlichen Träger der Jugendhilfe

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG

Informationen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Nach aktueller Bewertung der durch das Corona-Virus bedingten Infektionslage durch die zuständigen Stellen in Niedersachsen wird ab **Montag, den 16.03.2020 bis zum 18.04.2020 allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen**

der Betrieb untersagt.

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer **fachaufsichtlichen Weisung** des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

a) Auch Kindertageseinrichtungen und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege zählen zu den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Diese Einrichtungen sind gleichermaßen wie Schulen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen.

Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personals und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass diese Gemeinschaftseinrichtungen als Schutzmaßnahme ab sofort bis einschließlich 18.04.2020 geschlossen bleiben. Die Schließung aller Gemeinschaftseinrichtungen dient dazu, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.

b) Ausgenommen von der Untersagung ist eine Notbetreuung **in kleinen Gruppen**.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Einstellungsverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung oder Verdienstaussfall).

Bei der Notbetreuung ist in einem besonderen Maße auf die Einhaltung der Hygienestandards zu achten.

c) Ob der jeweilige örtliche Träger – ggf. in Abstimmung mit Trägern der freien Jugendhilfe – eine weitere Notbetreuung für den besonderen Einzelfall vorsieht, ist vor Ort eigenverantwortlich zu entscheiden. Eine Notbetreuung ist eine nicht auf Dauer angelegte Betreuungsform und damit nicht nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) genehmigungsbedürftig. Eine Notfallbetreuung ist nicht finanzhilfefähig.

In Bezug auf die Gewährung von Finanzhilfe für genehmigte Kindertagesstätten nach den §§ 16 ff. KiTaG wird mitgeteilt, dass, sofern der Einrichtungsbetrieb nur vorübergehend wegen der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus eingestellt werden muss, die Finanzhilfe weitergezahlt wird.